21. November 1881.

1880 betr. die Administration und Verwaltung der Forstdomänen, die öffentliche Benutzung derselben und deren Schutz nicht mehr frei ist und daher Forstfrevel nicht mehr vorkommen;

nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,

und gestützt auf § 21 des Gesetzes betr. die Administration der Forstdomänen vom 30. November 1879,

und gemäss § 6 der Vollziehungsverordnung,

beschlossen:

I. Dem Gemeinderath Gsteig wird zur Verwaltung und Benutzung von Land beschränkt Standes eines Bezirkes III. Klasse und des Bezirkes II. Klasse oberhalb Obergsteig bis zur Bachschaft Arpelen, gemäss eingereichtem Plane und der Begrenzungsbeschreibung, und unter Einhaltung der Gemeinderath Gsteig allen aufgelegten, durch § 8 ff. der Verordnung der Regierungsstatthalterämter, besonders aufgenommen.

II. Mitgetheilt an die Justizdirektion, unter Rückgabe der Akten, an den Kantonsforstinspektor, Kreisforstamt, Kenntnissnahme und Vollziehung der eingereichten Plane.

Präsidial-Verfügungen

21. November 1881.

No. 339. /2105.

Betr. Bewilligung des zu Brienz bestehenden Wirthschaftsbetriebes.

Auf Einsicht eines Berichtes vom 17. November laufenden Jahres, welchem die nöthigen Belege und Pläne beigelegt sind, betreffend Bewilligung eines Wirthschaftsbetriebes, Verordnung etc. etc., welches unter Land des Amtes